

Bereits 1289 hatte Landgraf Albrecht von Thüringen dem Kloster die volle Gerichtsbarkeit über die Dörfer Crossen, Bockwa und Oberhohndorf übertragen, welche vordem das landesherrliche Stadtgericht zu Zwickau ausgeübt hatte⁴⁰). Als dann Zwickau Reichsgebiet geworden war, bestritt der königliche Stadtrichter diese Exemption. Zur Wahrung seines guten Rechtes ließ sich Grünhain darum unter anderem die bereits besprochenen Zeugnisse des Landgrafen Albrecht und des Burggrafen Meinher über die Begrenzung der Zwickauer Gerichtsbarkeit geben⁴¹).

Nach König Albrechts Tode dann übertrug Markgraf Friedrich von Meissen das Schiedsgericht in diesem Streite dem Abte Albert von Pegau und dem Ritter Peregrin von Remsa, die zu Gunsten des Klosters entschieden. Infolge dessen wohl kam 1310 ein förmlicher Vergleich zwischen der Stadt und dem Kloster zustande. Darnach sollte letzteres das Gericht über die eigenen Leute und über die Fremden, welche sich innerhalb der Dörfer sträflich vergingen, der Stadtrichter solches über die Fremden außerhalb der Ortschaften handhaben. Nach einigen Jahrzehnten erhob sich ein neuer Streitfall zwischen dem Kloster und der Stadt wegen mehrerer Äcker bei dem zwischen Bockwa und Oberhohndorf gelegenen Orte Schetwitz, sowie über die wirtschaftliche Ausnutzung des Grünhainer Klosterhofes in Zwickau. Diese Irrungen wurden 1342 durch Vermittelung Heinrich des Ältern, Vogtes von Gera, gütlich beigelegt. Aber schon nach wenigen Jahren brach der alte Zwist wegen der Gerichtsbarkeit aufs neue aus. Es half dem Kloster wenig, daß es sich 1350 von Kaiser Karl IV. seine Privilegien und besonders seine volle Gerichtsbarkeit über die um Zwickau gelegenen Klostergüter Crossen, Oberhohndorf, Bockwa, Königswalde, Gersdorf, Hartmannsdorf und Lauenhein bestätigen ließ; denn noch im folgenden Jahr mußte Markgraf Friedrich von Meissen seinen Zwickauer Hauptleuten Hans und Melchior von Neumark anbefehlen, dem Kloster die Gerichtsbarkeit in Crossen, Bockwa, Oberhohndorf nicht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß es darin auch von den Bürgern der Stadt Zwickau nicht behindert werde⁴²).

⁴⁰) Schöttgen und Kreysig, Diplomat. II, 533.

⁴¹) Siehe S. 32.

⁴²) Schöttgen und Kreysig, Diplomat. II, 543.